

SCHUTZKONZEPT

- **TURNHALLE HOFERBERG**
- **TURNHALLE HAUPTWIL**
- **TURNHALLE SITTERDORF**
- **TURNHALLE ZIHLSCHLACHT**
- **UND DIE JEWEILIGEN AUSSENANLAGEN**
- **AULA SANDBÄNKLI**
- **WEITERE RÄUMLICHKEITEN**

Gestützt auf die übergeordneten Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

Gültig ab dem 10. Juni 2020

1. Grundlage des Schutzkonzepts Turnhallen der VSG Bischofszell

Die Erläuterungen 3 zum DEK-Entscheid 4 vom 30. April 2020 zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020 des Departements für Erziehung und Kultur, Thurgau, Externe Nutzung von Sportanlagen der Schulgemeinden, Politischen Gemeinden, kantonalen Schulen und von weiteren Betreibern aufgrund der Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) gemäss Transitionsschritt 3 der COVID-19-Verordnung 2 vom 27. Mai 2020.

2. Allgemeine Bestimmungen

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) ein Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetrieb in den Turnhallen Hoferberg, Hauptwil, Sitterdorf und Zihlschlacht und deren Aussenanlagen sowie in der Aula Sandbänkli und weiteren Räumlichkeiten (nachfolgend zusammengefasst als Turnhallen, Aussenanlagen und weitere Räumlichkeiten bezeichnet) ab dem 10. Juni 2020 wieder stattfinden kann. Für die schulische Nutzung der Turnhallen und Aussenanlagen gilt das Schutzkonzept der Volksschulgemeinde.

Grundsätzlich stehen die Turnhallen, Aussenanlagen und weitere Räumlichkeiten inklusive Garderoben, Duschen, Theorieräumen, Zuschauerbereichen und weiteren Räumlichkeiten sämtlichen Nutzern unter Vorbehalt von Schutzbestimmungen ab dem 10. Juni 2020 wieder zur Verfügung.

2. Trainingsbetrieb

Die folgenden Bestimmungen sind im Trainingsbetrieb zwingend einzuhalten:

a. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

b. Abstand halten

Das Einhalten der Distanzregel von zwei Metern von einer zu der anderen Person bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Nicht betroffen von der Distanzregel sind Personen, die im selben Haushalt leben.

Bei der Anreise, beim Betreten der Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Auf das traditionelle Händeschütteln oder Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder zulässig. Pro Person müssen bei Sporttrainings mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

c. **Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt**

Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist bzw. eine Unterschreitung des Mindestabstandes von zwei Metern pro Trainingseinheit gesamthaft für mehr als 15 Minuten erfolgt, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden.

d. **Präsenzliste führen**

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt jede Trainingsgruppe für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Diese sind für zwei Wochen aufzubewahren. Die Person, welche das Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Führung der Präsenzlisten und dass diese dem/der Corona-Beauftragten gemäss Ziff. f in geeigneter Form zur Verfügung stehen. In welcher Form die Listen geführt werden, ist dem Verein oder der Trainingsgruppe freigestellt. Wird konsequent und unmittelbar nach dem Training eine Jugend und Sport (J+S) Anwesenheitskontrolle geführt, muss keine zusätzliche Präsenzliste mehr erstellt werden. Die Präsenzlisten sind den Gesundheitsbehörden oder der Volksschulgemeinde Bischofszell auf Anfrage auszuhändigen.

e. **Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

f. **Bestimmung eines/einer Corona-Beauftragten des Vereins oder der Trainingsgruppe**

Jeder Verein und jede Freizeittrainingsgruppe bestimmt eine/n Corona-Beauftragte/n. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Sie ist der Volksschulgemeinde Bischofszell auf Anfrage mit den entsprechenden Kontaktdaten bekannt zu geben.

g. **Schutzkonzepte für die jeweilige Sportart**

Der Trainingsbetrieb von wettkampforientierten Vereinen, Organisationen und Trainingsgruppen richtet sich ausserdem nach wie vor nach dem plausibilisierten Schutzkonzept des übergeordneten Verbandes für die jeweilige Sportart. Die Schutzkonzepte sind der Volksschulgemeinde Bischofszell auf Anfrage zuzustellen.

Freizeittrainingsgruppen, welche nicht wettkampforientiert Sport treiben, benötigen kein Schutzkonzept.

3. **Wettkämpfe und Veranstaltungen (privat und öffentlich)**

Die folgenden Bestimmungen sind bei sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen in den Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten zwingend einzuhalten:

a. **Maximal 300 Personen**

Bei Wettkämpfen dürfen sich nie mehr als 300 Personen gleichzeitig in den Turnhallen und weiteren Räumlichkeiten aufhalten. Öffentliche und private Veranstaltungen können bis zu einer Anzahl von 300 Personen durchgeführt werden. Zu beachten sind die nachfolgend aufgeführten Personenbeschränkungen in den Hallen.

b. **Nur symptomfrei an Wettkämpfe und Veranstaltungen**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Wettkämpfen und Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Begleitpersonen, Organisatoren, Helfer, Zugewandte etc. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

c. **Abstand halten**

Das Einhalten der Distanzregel von zwei Metern von einer zu der anderen Person bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Nicht betroffen von der Distanzregel sind Personen, die im selben Haushalt leben.

Bei der Anreise, beim Betreten der Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, beim Coaching und Zuschauen, nach dem Wettkampf, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Einzig im eigentlichen sportlichen Wettkampfbetrieb ist der Körperkontakt zulässig.

d. **Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Wettkampf oder der Veranstaltung gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

e. **Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können**

Falls die Schutzbestimmungen gemäss Ziff. c und d nicht oder unzureichend angewendet werden können, führt jeder Organisator eine Präsenzliste. Diese ist für zwei Wochen aufzubewahren. In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Organisator freigestellt. Die Präsenzliste ist den Gesundheitsbehörden oder der Volksschulgemeinde Bischofszell auf Anfrage auszuhändigen. Es wird ausserdem das Tragen von Schutzmasken empfohlen.

f. **Restauration**

Für Restaurationsbereiche ist das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe zu berücksichtigen.

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-fuer-das-gast-gewerbe-unter-covid-19-gueltig-ab-6-juni.pdf>

g. **Veranstaltungsende**

Alle Aktivitäten in den Hallen sind um spätestens 24.00 Uhr zu beenden. Alle Aktivitäten auf den Aussenanlagen sind um spätestens 22.00 Uhr zu beenden.

h. **Keine Wettkämpfe in Sportarten mit engem Körperkontakt**

In Sportarten, in welchen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. Rugby), bei Tanzsportarten oder in Kampfsportarten (z.B. Schwingen oder Ringen) dürfen aktuell keine Wettkämpfe durchgeführt werden.

i. **Schutzkonzepte**

Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen hat der Organisator gestützt auf das Rahmenschutzkonzept des Bundes für öffentliche Veranstaltungen <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/> ein Schutzkonzept zu erarbeiten.

Nur für sportliche Wettkämpfe: Besteht bereits ein plausibilisiertes Schutzkonzept des übergeordneten Verbandes für den Wettkampfbetrieb in der jeweiligen Sportart, kann auf dieses abgestützt werden. Die Schutzkonzepte sind der Volksschulgemeinde Bischofszell nur auf Anfrage einzureichen. Die Überprüfung findet im Rahmen des kantonalen Vollzuges statt. Der Organisator stellt die Erarbeitung und Einhaltung sicher.

Bei Kleinstveranstaltungen mit maximal 30 Personen ist kein eigenes Schutzkonzept notwendig.

j. **Verantwortliche Person**

Wer einen Wettkampf oder eine Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.

4. **Informationspflicht der Sportvereine**

Es ist Aufgabe der Sportvereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- weiteren in den Trainingsbetrieb involvierten Personen

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart sowie über das Schutzkonzept der Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

5. **Eigenverantwortung**

Sämtliche Nutzer der Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten sind selber verantwortlich, dass die geltenden Schutzbestimmungen eingehalten werden.

Die Volksschulgemeinde Bischofszell wird die Einhaltung der Schutzbestimmungen nur punktuell kontrollieren, gegebenenfalls auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen aus der Halle, von der Anlage, und weiteren Räumlichkeiten zu weisen. Im Wiederholungsfall wird dem betreffenden Verein, der betreffenden Trainingsgruppe oder dem betreffenden Veranstalter die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Turnhalle, Aussenanlage oder andere Räumlichkeit per sofort entzogen. Ebenfalls können Kontrollen von den zuständigen kantonalen Stellen vorgenommen werden.

6. **Kontaktstelle bei der Volksschulgemeinde Bischofszell**

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit diesem Schutzkonzept steht Frau Brigitta Minikus Rüegg, Leitung Schulverwaltung, brigitta.minikus@schule-bischofszell.ch, 071 424 28 53 oder der zuständige Hauswart zur Verfügung.

Das Schutzkonzept ist auf www.schule-bischofszell.ch aufgeschaltet.

Turnhallen und Aussenanlagen

1. Nutzung der Turnhallen und Aussenanlagen

Vorgaben	Zuständigkeit
Die Nutzung der Turnhallen und der Aussenanlagen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes sowie nach den plausibilisierten Schutzkonzepten des übergeordneten Verbandes der jeweiligen Sportart.	Vereinspräsident/in

2. Öffnungszeiten

Vorgaben	Zuständigkeit
Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich zu den bisher üblichen Zeiten gestattet.	Vereinspräsident/in
Der Veranstaltungsbetrieb in den Turnhallen ist spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.	Vereinspräsident/in
Sämtliche Anlageteile inklusive Toiletten, Garderoben und Duschen dürfen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes sowie nach den plausibilisierten Schutzkonzepten des übergeordneten Verbandes der jeweiligen Sportart genutzt werden.	Vereinspräsident/in

3. Maximale Anzahl Personen

Vorgaben	Zuständigkeit
Zu Trainingszwecken dürfen sich pro Turnhalle maximal 40 Personen aufhalten. Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen darf die Maximal Anzahl Personen gemäss nachfolgender Liste in der Räumlichkeit nicht überschritten werden.	Vereinspräsident/in

Ort	Schulhaus	Räumlichkeit	Anzahl
Hauptwil-Gottshaus	Hauptwil	Turnhalle	115
Hauptwil-Gottshaus	Hoferberg	Turnhalle	80
Zihlschlacht-Sitterdorf	Zihlschlacht	Turnhalle	140
Zihlschlacht-Sitterdorf	Sitterdorf	Turnhalle	150

4. Reinigung / Desinfektion

Vorgaben	Zuständigkeit
Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte nach jedem Gebrauch sind die Nutzenden selber verantwortlich.	Vereinspräsident/in
Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.	Hauswartung
Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mindestens einmal täglich desinfiziert. Samstags sind die belegenden Vereine zuständig.	Hauswartung Trainer/in
Die Toilettenanlagen, Garderoben, Duschen und der Sportboden in den Hallen werden durch die Hauswartung mindestens einmal täglich gereinigt. Samstags sind die belegenden Vereine zuständig.	Hauswartung Trainer/in

Aula Sandbänkli

1. Nutzung der Aula Sandbänkli

Vorgaben	Zuständigkeit
Die Nutzung der Aula Sandbänkli richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes.	Vereinspräsident/in

2. Öffnungszeiten

Vorgaben	Zuständigkeit
Der Veranstaltungszeitraum wird im Zusammenhang mit der Raumreservation definiert. Alle Aktivitäten sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.	VSG Bischofszell
Sämtliche Anlageteile inklusive Toiletten und Office/Kleinküche dürfen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes genutzt werden.	Vereinspräsident/in

3. Maximale Anzahl Personen

Vorgaben	Zuständigkeit
Bei Veranstaltungen dürfen sich maximal 60 Personen in der Räumlichkeit aufhalten.	Vereinspräsident/in

4. Reinigung / Desinfektion

Vorgaben	Zuständigkeit
Der Veranstalter stellt sicher, dass die Toilettenbereiche und insbesondere die Türgriffe zu den Toiletten in regelmässigen Abständen gereinigt und desinfiziert werden.	Vereinspräsident/in
Die Endreinigung aller Räumlichkeiten, sowie die Desinfektion der Toiletten ist ebenfalls Sache des Veranstalters.	Vereinspräsident/in
Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.	Hauswartung

Weitere Räumlichkeiten

1. Nutzung der weiteren Räumlichkeiten

Vorgaben	Zuständigkeit
Die Nutzung der weiteren Räumlichkeiten als Vereins-/Veranstaltungsort richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes.	Vereinspräsident/in

2. Öffnungszeiten

Vorgaben	Zuständigkeit
Der Veranstaltungszeitraum wird im Zusammenhang mit der Raumreservation definiert. Alle Aktivitäten sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.	VSG Bischofszell
Sämtliche Anlageteile inklusive Toiletten dürfen unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes genutzt werden.	Vereinspräsident/in

3. Maximale Anzahl Personen

Vorgaben	Zuständigkeit
Bei Veranstaltungen darf die maximale Anzahl Personen gemäss nachfolgender Liste in der Räumlichkeit nicht überschritten werden.	Vereinspräsident/in

Ort	Schulhaus	Räumlichkeit	Anzahl
Bischofszell	Bischofszell Sandbänkli	Klassenzimmer	30
Bischofszell	Bischofszell Bruggfeld	Aula	55
Bischofszell	Bischofszell Hoffnungsgut	Werkzimmer	30
Bischofszell	Bischofszell Hoffnungsgut	Musikzimmer	30
Hauptwil-Gottshaus	Hauptwil	Kleinsaal	30
Zihlschlacht-Sitterdorf	Blidegg	Klassenzimmer	30
Zihlschlacht-Sitterdorf	Zihlschlacht	Kleinsaal	45
Zihlschlacht-Sitterdorf	Sitterdorf	Musikzimmer	30

Die Schulküchen bleiben bis zum neuen Schuljahr 2020/20201 geschlossen.

4. Reinigung / Desinfektion

Vorgaben	Zuständigkeit
Der Veranstalter stellt sicher, dass die Toilettenbereiche und insbesondere die Türgriffe zu den Toiletten in regelmässigen Abständen gereinigt und desinfiziert werden.	Vereinspräsident/in
Die Endreinigung aller Räumlichkeiten, sowie die Desinfektion der Toiletten ist ebenfalls Sache des Veranstalters.	Vereinspräsident/in
Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.	Hauswartung

Volksschulgemeinde Bischofszell

Corinna Pasche-Strasser
Schulpräsidentin

Brigitta Minikus Rüegg
Leitung Schulverwaltung